

Joint Controllershship Vereinbarung – talents@work Bewerberdatenbank

Zwischen:

bit BildungsWelten GmbH
Kärntnerstraße 311, 8054 Graz
(im Folgenden als bit bezeichnet)

und

„Firmenname“
„Straße“, „PLZ“ „Ort“
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

gemeinsam „die Verantwortlichen“.

Präambel

bit bietet dem Auftraggeber über die talents@work Bewerberdatenbank die Möglichkeit, selbst nach passenden Bewerber:innen in der Datenbank zu suchen und somit auf Daten, die von den Bewerber:innen auf eigenen Wunsch veröffentlicht wurden, zuzugreifen und die Bewerber:innen auch direkt zu kontaktieren. Bestimmte Daten bzw. auch das gesamte Profil eines/einer Bewerber:in kann jederzeit durch den/die Bewerber:in selbst gelöscht werden, bit hat keinen Einfluss darauf wann Daten gelöscht werden, oder welche Daten von den Bewerber:innen zur Verfügung gestellt werden.

bit ist im Sinne der DSGVO Verantwortliche, da die Daten der Bewerber:innen zum Zweck der Präsentation der Profile in der Bewerberdatenbank verarbeitet werden.

Der Auftraggeber ist ebenfalls Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, da durch den Zugang zu den persönlichen Daten der Bewerber:innen diese Daten der Bewerber:innen auch seitens des Auftraggebers verarbeitet werden.

Durch die (zweckgebundene) freiwillige Eingabe der persönlichen Daten in das Profil, sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung des Profils in der Bewerberdatenbank, gibt der/die Bewerber:in die Einwilligung in die Überlassung der Daten an bit und in weiterer Folge an den Auftraggeber. Der Erlaubnistatbestand der Übermittlung an den Auftraggeber und die Verarbeitung der persönlichen Daten durch ebendiesen, liegt in der eben genannten Einwilligung der Bewerber:innen.

Persönliche Daten werden demnach von einem Verantwortlichen (bit) an einen anderen Verantwortlichen (Auftraggeber) übermittelt und es entsteht eine gemeinsame Verantwortung. Aus diesem Grund wird die vorliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung gem. Art 26 DSGVO geschlossen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung der folgenden Dienstleistung:

- Nutzung der talents@work Bewerberdatenbank

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag der Vertragsparteien zu verstehen. Die dort genannten Vertragsbestandteile und die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen und Vereinbarungen erweitern oder konkretisieren die Verarbeitungstätigkeiten.

(2) Folgende Datenkategorien werden von den Verantwortlichen verarbeitet:

- Lebenslaufdaten (personenbezogene Daten),
- Kontaktdaten,
- Beschäftigungsdaten,
- Ausbildungsdaten
- Bild- und Videomaterial
- Dokumente, welche oben genannte Datenkategorien ebenfalls enthalten

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Vereinbarung:

- bit verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Bewerber:innen
- Der Auftraggeber verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Bewerber:innen, welche ihr Profil in der talents@work Bewerberdatenbank freigeschalten und somit der Veröffentlichung zugestimmt haben

(4) Der Zweck der Verarbeitung ist das Recruiting neuer Mitarbeiter:innen. bit stellt die Daten in der Bewerberdatenbank ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung.

§2 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der aufrechten Leistungsbeziehung.

§3 Pflichten der Verantwortlichen

(1) Die Verantwortlichen verpflichtensich, Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO zu verarbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren dazu, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse nur im Rahmen des Hauptvertrags, der vorliegenden Joint Controllershship Vereinbarung und den AGB zu verarbeiten. Werden die Daten vom Auftraggeber für andere Zwecke verarbeitet, unterliegt diese weitere Verarbeitung nicht mehr der vorliegenden Vereinbarung und der Auftraggeber ist alleine dafür zuständig, eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Verarbeitung zu garantieren.

(2) Die Verantwortlichen erklären rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei den Verantwortlichen aufrecht.

(3) Die Verantwortlichen erklären rechtsverbindlich, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen haben.

(4) Die Verantwortlichen ergreifen technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllt werden können. Wird ein entsprechender Antrag an einen der Verantwortlichen gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antrag an den anderen Verantwortlichen oder beide Verantwortlichen gerichtet sein hätte sollen, hat der kontaktierte Verantwortliche die anderen Verantwortlichen darüber zu informieren und den Antrag weiterzuleiten. Die Verantwortlichen handeln anschließend in ihren eigenen Sphären und sind allein für die rechtmäßige Umsetzung der Anfrage haftbar.

(5) Die Verantwortlichen unterstützen einander bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) und verpflichten sich im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sich gegenseitig darüber zu informieren.

(6) Die Verantwortlichen haben für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten, welches auf Nachfrage der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wird.

(7) Die Verantwortlichen verpflichten sich, sich wechselseitig jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind, sofern diese nicht dazu geeignet sind, vertrauliche Informationen Dritter preiszugeben.

§4 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

(1) Alle direkten Datenverarbeitungstätigkeiten durch die Verantwortlichen werden innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Verarbeitungstätigkeiten bei Aufhalten der Verantwortlichen in Drittländern erfolgen über verschlüsselte Verbindungen und unter Verwendung von Laptops oder anderen Mobilgeräten, die unter der Kontrolle der Verantwortlichen liegen, sodass dasselbe Schutzniveau des Heimatlandes erhalten bleibt.

§5 Sub-Auftragsverarbeiter

(1) Die Verantwortlichen können Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die die Verantwortlichen auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

§6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die aufgrund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen

§7 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Verantwortlichen haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen jeweils selbst.

(2) Werden Verstöße gegen geltende Datenschutzbestimmungen gemeldet und ist von einer davon betroffenen Person oder Aufsichtsbehörde dafür in Anspruch genommen, die Verstöße jedoch in der Sphäre des Auftraggebers liegen, hält der Auftraggeber bis zur Gänze schad- und klaglos.

(3) Werden personenbezogene Daten, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, vom Auftraggeber rechtswidrig verwendet, haftet der Auftraggeber allein bei Inanspruchnahme einer betroffenen Person oder einer Aufsichtsbehörde. Er kann sich gänzlich schad- und klaglos halten.

§8 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird durch Unterzeichnung oder durch Zustimmung des Auftraggebers, die im Zuge der Registrierung auf der Plattform über die Zustimmung zu den geltenden AGBs und Nutzungsbedingungen gegeben wird, rechtskräftig.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung werden Verträge über die Auftragsvereinbarung, die zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt bestehen, durch diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

(3) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz, Österreich.

Joint Controllershship Vereinbarung – talents@work Mitarbeiter:innenmanagement

Zwischen:

bit Bildungswelten GmbH
Kärntnerstraße 311, 8054 Graz
(im Folgenden als bit bezeichnet)

und

„Firmenname“
„Straße“, „PLZ“ „Ort“
(im Folgenden Auftraggeber genannt)

gemeinsam „die Verantwortlichen“.

Präambel

bit bietet dem Auftraggeber über die talents@work Plattform die Möglichkeit, selbst weitere Mitarbeiter:innen zu dem Unternehmen auf der Plattform hinzuzufügen die Plattform für das eigene Mitarbeiter:innenmanagement zu nutzen und somit auf Daten, die von den Mitarbeiter:innen auf eigenen Wunsch veröffentlicht wurden. Bestimmte Daten bzw. auch das gesamte Profil eines/einer Mitarbeiter:in kann jederzeit durch den/die Mitarbeiter:in selbst gelöscht werden, bit hat keinen Einfluss darauf wann Daten gelöscht werden, oder welche Daten von den Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt werden.

bit ist im Sinne der DSGVO Verantwortlicher, da die Daten der Mitarbeiter:innen zum Zweck der Präsentation der Profile in der Mitarbeiter:innendatenbank verarbeitet werden.

Der Auftraggeber ist ebenfalls Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, da durch den Zugang zu den persönlichen Daten der Mitarbeiter:innen diese Daten der Mitarbeiter:innen auch seitens des Auftraggebers verarbeitet werden.

Durch die (zweckgebundene) freiwillige Eingabe der persönlichen Daten in das Profil gibt der/die Mitarbeiter:in die Einwilligung in die Überlassung der Daten an bit und in weiterer Folge an den Auftraggeber. Der Erlaubnistatbestand der Übermittlung an den Auftraggeber und die Verarbeitung der persönlichen Daten durch ebendiesen, liegt in der eben genannten Einwilligung der Mitarbeiter:innen.

Persönliche Daten werden demnach von einem Verantwortlichen (bit) an einen anderen Verantwortlichen (Auftraggeber) übermittelt und es entsteht eine gemeinsame Verantwortung. Aus diesem Grund wird die vorliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Datenverarbeitung gem. Art 26 DSGVO geschlossen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung der folgenden Dienstleistung:

- Nutzung der talents@work Plattform für Mitarbeiter:innenmanagement

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag der Vertragsparteien zu verstehen. Die dort genannten Vertragsbestandteile und die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen und Vereinbarungen erweitern oder konkretisieren die Verarbeitungstätigkeiten.

(2) Folgende Datenkategorien werden von den Verantwortlichen verarbeitet:

- Lebenslaufdaten (personenbezogene Daten),
- Kontaktdaten,
- Beschäftigungsdaten,
- Ausbildungsdaten
- Bild- und Videomaterial
- Dokumente, welche oben genannte Datenkategorien ebenfalls enthalten

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Vereinbarung:

- bit verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Mitarbeiter:innen des Auftraggebers
- Der Auftraggeber verarbeitet folgende Kategorien betroffener Personen:
 - Eigene Mitarbeiter:innen

(4) Der Zweck der Verarbeitung ist die Nutzung der Plattform als Mitarbeiter:innenmanagementsystem. bit stellt die Daten in der Plattform ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung.

§2 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum der aufrechten Leistungsbeziehung.

§3 Pflichten der Verantwortlichen

(1) Die Verantwortlichen verpflichten sich, Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO zu verarbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich des Weiteren dazu, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse nur im Rahmen des Hauptvertrags, der vorliegenden Joint Controllershship Vereinbarung und den AGB zu verarbeiten. Werden die Daten vom Auftraggeber für andere Zwecke verarbeitet, unterliegt diese weitere Verarbeitung nicht mehr der vorliegenden Vereinbarung und der Auftraggeber ist alleine dafür zuständig, eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Verarbeitung zu garantieren.

(2) Die Verantwortlichen erklären rechtsverbindlich, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese

einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei den Verantwortlichen aufrecht.

(3) Die Verantwortlichen erklären rechtsverbindlich, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen haben.

(4) Die Verantwortlichen ergreifen technische und organisatorischen Maßnahmen, damit die Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllt werden können. Wird ein entsprechender Antrag an einen der Verantwortlichen gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antrag an den anderen Verantwortlichen oder beide Verantwortlichen gerichtet sein hätte sollen, hat der kontaktierte Verantwortliche die anderen Verantwortlichen darüber zu informieren und den Antrag weiterzuleiten. Die Verantwortlichen handeln anschließend in ihren eigenen Sphären und sind allein für die rechtmäßige Umsetzung der Anfrage haftbar.

(5) Die Verantwortlichen unterstützen einander bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) und verpflichten sich im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sich gegenseitig darüber zu informieren.

(6) Die Verantwortlichen haben für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten, welches auf Nachfrage der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wird.

(7) Die Verantwortlichen verpflichten sich, sich wechselseitig jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind, sofern diese nicht dazu geeignet sind, vertrauliche Informationen Dritter preiszugeben.

§4 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

(1) Alle direkten Datenverarbeitungstätigkeiten durch die Verantwortlichen werden innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Verarbeitungstätigkeiten bei Aufenthalten der Verantwortlichen in Drittländern erfolgen über verschlüsselte Verbindungen und unter Verwendung von Laptops oder anderen Mobilgeräten, die unter der Kontrolle der Verantwortlichen liegen, sodass dasselbe Schutzniveau des Heimatlandes erhalten bleibt.

§5 Sub-Auftragsverarbeiter

(1) Die Verantwortlichen können Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, der die Verantwortlichen auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

§6 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die aufgrund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen

§7 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Verantwortlichen haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen jeweils selbst.

(2) Werden Verstöße gegen geltende Datenschutzbestimmungen gemeldet und bit von einer davon betroffenen Person oder Aufsichtsbehörde dafür in Anspruch genommen, die Verstöße jedoch in der Sphäre des Auftraggebers liegen, hält der Auftraggeber bit zur Gänze schad- und klaglos.

(3) Werden personenbezogene Daten, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen, vom Auftraggeber rechtswidrig verwendet, haftet der Auftraggeber allein bei Inanspruchnahme einer betroffenen Personen oder einer Aufsichtsbehörde. bit kann sich gänzlich schad- und klaglos halten.

§8 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird durch Unterzeichnung oder durch Zustimmung des Auftraggebers, die im Zuge der Registrierung auf der Plattform über die Zustimmung zu den geltenden AGBs und Nutzungsbedingungen gegeben wird, rechtskräftig.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Vereinbarung werden Verträge über die Auftragsvereinbarung, die zwischen den Parteien bis zu diesem Zeitpunkt bestehen, durch diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ersetzt.

(3) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz, Österreich.